OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250228/6/GS

Datum:
Linz, 11. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A K, vertreten durch Rechtsanwalt x, x, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 18. August 2023 GZ: Präs/3b-200-1/0484-2023, betreffend Abweisung des Antrages auf sprengelfremden Schulbesuch gemäß Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG. 1992) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18. August 2023, GZ: Präs/3b-200-1/0484-2023, hat die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch ihrer Tochter x, geb. am x, in die Volksschule x ab dem Schuljahr 2023/2024 gemäß § 47 Abs. 1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG) als unbegründet abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig Beschwerde, in der im Wesentlichen dargelegt wird, dass die minderjährige Tochter der Bf mit Trisomie 21 individuellen Sonderbedarf im Schulbetrieb habe. x sei schulpflichtig und es sei der Kindesmutter ein großes Anliegen, der minderjährigen x einen möglichst an ihren Bedarf angepassten Schuleinstieg zu verschaffen. Die Tochter werde jedenfalls sonderpädagogische Förderung gemäß § 8 Schulpflichtgesetz benötigen. Dies solle in einer kleinen Vorschulklasse mit möglichst individueller Betreuung geschehen. Auf Grund einer langwierigen Erkrankung habe die minderjährige x nur eingeschränkt den Kindergarten besuchen können und sei daher im Verband einer großen Klasseneinheit mit vielen Schülern sehr schnell überfordert. Der Direktor der VS x habe im Gespräch mit der Kindsmutter im Juni 2023 der Kindesmutter gegenüber klargestellt, dass die VS x keine Kapazitäten in der Integrationsklasse habe, um der mj. x die notwendige individuelle Betreuung zukommen zu lassen. Die ärztliche Bestätigung von Dr. E M Kvom 14.09.2023, Ordensklinikum x, bestätige den Bedarf der mj. x auf eine persönliche Assistenz während der gesamten Unterrichtszeit, stelle aber auch klar, dass die mj. x die Gruppenreife erreicht habe und bevorzugt mit Regelkindern einzuschulen sei.
Die mj. x spreche auf musikalischen Unterricht besonders gut an und wäre in einem kleinen Klassenverband mit besonderer musikalischer Unterrichtung gut aufgehoben. Die Voraussetzungen wären in der Musikvolksschule in der Vorschulgruppe in der VS x daher besser gegeben als in der Sprengelschule in x. Die Gemeinde x habe den Sprengelwechsel abgelehnt, die VS x habe den Sprengelwechsel in einer weiteren Stellungnahme auch abgelehnt. Die x Schule in x komme für die Kindesmutter nicht in Frage, weil sie die mj. x in einem weitaus besseren Zustand sehe, um die mj. x in die x Schule in x in Klassengemeinschaft mit schwer behinderten Kindern zu geben.
Die belangte Behörde habe den Antrag der Bf abgewiesen, weil sie davon ausgehe, dass die mj. x in der eigentlichen Sprengel VS x besser betreut werden könne, als in der angestrebten VS in x. Der Direktor der VS x habe allerdings im Gespräch mit der Kindesmutter im Juni 2023 der Kindsmutter gegenüber klar ausgedrückt, dass die VS x keine Kapazitäten in der Integrationsklasse habe, diese schon am Limit sei und der mj. x die notwendige individuelle Betreuung nicht zukommen lassen könne. Dabei gehe es der Kindesmutter nicht um Musiktherapie, sondern

eben gerade um den musikalischen Schwerpunkt der VS x. x könnte zu den Vorschulkindern der VS x miteinbezogen werden, die ja auch in manchen Stunden extra betreut werden würden. Insofern sei von einer individuelleren und besseren Betreuung und einer kindgerechten Einführung in den Schulalltag für x mit ihrem Sonderbedarf an der VS x auszugehen. Hätte die Behörde die angeführten Argumente in ihr Ermittlungsverfahren einbezogen, wäre sie im Lichte ihrer Prüfung gemäß § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 bei einem dahingehenden Ermittlungsverfahren zu einem anderen Ergebnis gekommen. Es würden daher erhebliche Fehler im Ermittlungsverfahren der Behörde vorliegen.
Die Betreuung und die besseren Rahmenbedingungen wären aus oben angeführten Gründen in der beantragten VS x eindeutig besser gegeben.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt am 22.09.2023 zur Entscheidungsfindung übermittelt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.11.2023. An dieser nahmen die Bf sowie zwei Vertreter der Bildungsdirektion teil.

I.5. Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 2024, Ra 2023/10/0382-7, wurde die Revision der Bf gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. Juni 2023, Zl. LVwG-250225/5/GS/CJ, betreffend Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch gemäß Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 in die Volksschule x während des Schuljahres 2022/2023, zurückgewiesen.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Mit Antrag vom 3. Juli 2023 stellte die Bf den Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch ihrer Tochter x, geboren am x, ab dem Schuljahr 2023/2024 in die Volksschule x. Sprengelmäßig zuständig ist die Volksschule x.

x, geboren x, war in den ersten beiden Jahren der Schulpflicht (Schuljahr 2020/2021 und 2021/2022) gemäß § 15 Schulpflichtgesetz aus medizinischen Gründen vom Schulbesuch befreit. Im Schuljahr 2022/2023 besuchte x weder die sprengelmäßig zuständige Volksschule x, noch die sprengelmäßig zuständige Sonderschule in Gmunden, obwohl keine weitere Befreiung vom Schulbesuch und die Pflicht zum Schulbesuch bestand. Entsprechende Anzeigen wegen Verletzung der Schulpflicht gemäß § 24 Schulpflichtgesetz wurden laufend von der Pflichtsprengelschule erstattet. Für x ist bis dato kein sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß § 8 Schulpflichtgesetz festgestellt worden. x hat Trisomie 21.

Die Gemeinde x als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule hat den sprengelfremden Schulbesuch abgelehnt, da für x ein Platz in der Volksschule x für das Schuljahr 2023/24 vorgesehen ist und zwischen den Gemeinden x und x ohnehin keine Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch notwendig ist, da in der Volksschule x kein Platz für x zur Verfügung steht.

Der Leiter der Volksschule x hat mit Schreiben vom 10. Juli 2023 einen sprengelfremden Schulbesuch nicht befürwortet. Begründend wurde vorgebracht, dass nach wie vor ein Platz in der Integrationsklasse (Anm: jetzige 1a) an der Volksschule x für x vorgesehen ist. Die 18 Kinder (davon 4 bis 5 I-Kinder) werden von einer Volksschullehrerin, einer VS/ASO-Lehrerin und einer Schulassistentin sehr liebevoll unterrichtet und betreut. Aufgrund der möglichen Einschulung von x wurden auch die Assistenzstunden für das Schuljahr 2023/2024 aufgestockt.

Die Gemeinde x als Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule hat mitgeteilt, dass gegen den sprengelfremden Schulbesuch ab Beginn des Schuljahres 2023/2024 Einwand erhoben wird und begründet dies wie folgt:
„Die Volksschule x verfügt über keine geeignete Räumlichkeit zum Wickeln des Kindes. Außerdem sind derzeit keine Unterrichts- und Lehrmaterialien bzw. therapeutisches Material speziell für Kinder mit Trisomie 21 vorhanden. Im Schuljahr 2023/2024 gibt es auch keine „Kleinklassen“ in der Volksschule x. Außerdem sieht die Gemeinde x derzeit keine Möglichkeit, eine Schulassistentin in den Gemeindedienst aufzunehmen.“

Die Leiterin der Volksschule x lehnt den sprengelfremden Schulbesuch mit Schreiben vom 10. Juli 2023 ab und begründet dies wie folgt:
„x x Mutter hat mich im SS 2022 telefonisch kontaktiert. In diesem Telefongespräch habe ich ihr ganz klar gesagt, dass es an unserer Schule keine Möglichkeit für einen Schulbesuch für ihre Tochter gibt. Ich habe sie damals weiters darauf hingewiesen, sich unbedingt möglichst rasch in der VS x vorzustellen, da sie in x wohnhaft ist und dort meines Wissens nach auch geeignete Bedingungen für ihre Tochter vorbereitet wurden. Ich kann mir nicht erklären, warum Frau x so unbedingt auf einen Besuch in der VS x drängt: ich habe weder ihre Tochter noch sie selbst jemals zu Gesicht bekommen. Sie kennt die VS x höchstens von außen. Ich habe ihr dezidiert auch noch
niemals irgendwelche Versprechungen gemacht. Frau x Annahme, dass es in der VS x eine ‚Kleinklasse‘ gäbe, stimmt nicht. In der VS x
sind im nächsten Schuljahr jeweils 21 Kinder in den ersten Klassen – ohne Sonderpädagogin und ohne Schulassistenz. Eine Schulassistentin ist in der 4.Schulstufe eingesetzt, dieser sind jedoch schon 2 Kinder zugeteilt. Die Sonderpädagogin, von der Frau x spricht, ist auch in der 4. Schulstufe. In dieser 4. Klasse sind 21 Kinder, 6 davon mit SPF. Das bedeutet, für x wäre sicher keine besondere Förderung möglich. In dem Telefongespräch damals hat Frau x auch

erwähnt, dass x gewickelt wird. Sollte das noch immer der Fall sein, haben wir an unserer Schule keinen Raum dafür. Die VS x ist eine Volksschule mit musikalischem Schwerpunkt. Das bedeutet, es gibt mehr musikalische Aktivitäten von Lehrerinnen und Schülerinnen mit dem Ziel, musikalisch hochwertige Ergebnisse zu erzielen. Frau x möchte für ihre Tochter womöglich eher eine musiktherapeutische Beschulung, die wir sicher nicht bieten können. Aus all diesen Gründen wird die Aufnahme in die VS x abgelehnt."

Die Experten aus der pädagogischen Abteilung der Bildungsdirektion Oberösterreich können einer Umschulung in die VS x aus sonderpädagogischer Sicht nicht zustimmen und halten fest, dass an der VS x seit dem Schuljahr 2022/2023 ein Schulplatz in einer Integrationsklasse mit einer Sonderschullehrerin und einer Schulassistentin bereitgestellt ist. Im Schuljahr 2023/2024 kann x – obwohl sie sich bereits im 4.Schulbesuchsjahr befindet – diese Klasse (die sich dann auf erster Schulstufe befindet) besuchen. Die Assistenzstunden wurden bereits auf 22 Stunden erhöht, um den benötigten Bedarf für x abzudecken. In der VS x befindet sich nur eine Integrationsklasse. Diese wird im Schuljahr 2023/2024 auf der 4. Schulstufe geführt. Es befinden sich darin bereits 6 Integrationskinder (davon ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf). Frau x wurde ebenfalls eine Einschulung in der xschule angeboten, welche aus Sicht der Experten aus der pädagogischen Abteilung die beste Lösung für x wäre. Dies wird von der Mutter jedoch strikt abgelehnt.

Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 2024, Ra 2023/10/0382-7, wurde die Revision der Bf gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. Juni 2023, Zl. LVwG-250225/5/GS/CJ, betreffend Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch gemäß Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 in die Volksschule x während des Schuljahres 2022/2023, zurückgewiesen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verfahrensakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16. November 2023. Unstrittig ist für x bescheidmäßig noch kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden ist. x hat noch keine Schule besucht. Auf Grund der Trisomie 21 von x ist jedoch mit Sicherheit von der Feststellung eines solchen sonderpädagogischen Förderbedarfes auszugehen.

Die eingeholten Stellungnahmen der Schulen, Schulerhalter und der Bildungsdirektion sind nachvollziehbar.

Die Bf legte in der Verhandlung auf Nachfrage dar, dass sie sich konkret eine Einzelintegration für ihre Tochter wünsche. Die Vertreter der Bildungsdirektion erläuterten daraufhin umfassend den Begriff der Einzelintegration. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine Regelklasse, die auch von einem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht wird. Danach ist eine Einzelintegration nur möglich, wenn in der sprengelmäßig zuständigen Pflichtschule keine Integrationsklasse geführt wird. Ein Rechtsanspruch auf die von der Bf gewünschte Einzelintegration besteht nicht. Im gegenständlichen Fall wurde jedoch an der Sprengelvolksschule x eine Integrationsklasse eingerichtet. In einer solchen werden mehrere Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der jeweiligen Schulstufe mit zusätzlichem pädagogischem und pflegerisch helfendem Personal beschult. Im gegenständlichen Fall wäre es nach den Erläuterungen der Vertreter der Bildungsdirektion demnach so, dass diese Integrationsklasse auf der ersten Schulstufe geführt wird und die Klasse (22 Schüler, davon dzt. vier Integrationskinder mit festgestelltem heilpädagogischem Sonderbedarf) von einer Volksschullehrerin, einer Sonderschullehrerin und einer Schulassistenz (dzt. 22 Assistenzstunden) geführt wird. Dem Einwand der Bf, dass ihre Tochter während der gesamten Unterrichtszeit eine persönliche Assistenz benötige, wurde entgegnet, dass die Assistenzkraft bei diesem Stundenausmaß die gesamte Unterrichtszeit im Klassenzimmer anwesend ist. Außerdem wurde von den Vertretern der Bildungsdirektion zugesichert, dass im Falle des tatsächlichen Besuches der Klasse durch x die sonderpädagogischen Stunden (Sonderschulstunden und Assistenzstunden) deutlich erhöht werden würden (ca. +11 Stunden). Es wurde betont, dass in dieser Integrationsklasse extra ein Platz für x bereitgehalten wird! Weiters wurde der Bf zu ihrer gewünschten Einzelintegration von den genannten Vertretern ausführlich erklärt, dass nach der oberösterreichischen Regelung unter Hinweis auf § 48 a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz die alleinige Zurverfügungstellung einer Schulassistenz konkret für x rechtlich nicht vorgesehen ist. Bedarf und Ausmaß von Assistenz orientiert sich immer an der gesamten Gruppe im Klassenverband.

Es werden jedoch die Assistenzstunden auch während des Schuljahres ständig evaluiert.

Die Vertreter der Bildungsdirektion bekräftigten in der Verhandlung überdies, dass aus ihrer Sicht die Sonderschule in Gmunden die beste Wahl für x wäre. Begründend wurde die gute Infrastruktur in der genannten Sonderschule (va. Pflegevorrichtungen, Erfahrung der Lehrkräfte mit unterstützender Kommunikation, sehr kleine Klassengröße) und die mangelnde Gruppenerfahrung von x vorgebracht. Die Sonderschule wird von der Bf jedoch vehement abgelehnt.

Im Vergleich Sprengelvolksschule x zu beantragter sprengelfremder Volksschule x sind bei lebensnaher bzw. objektiver Betrachtung eindeutig an der Volksschule x wesentlich bessere Rahmenbedingungen für die Förderung der Tochter der Bf gegeben als an der Volksschule x. In diesem Zusammenhang wird betont, dass sich die Bf ihre Wunschschule noch nie von innen angesehen hat bzw. bei der Direktorin persönlich vorstellig geworden ist und die Schule nur durch Mundpropaganda kennt.
Es zeigt sich aus den schriftlichen Stellungnahmen der Bf, ihrer Beschwerde sowie ihren Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass sie die realen Bedingungen nicht zur Kenntnis nehmen will bzw. Tatsachen verleugnet. Die von der Bf vorgebrachten Einwände werden als realitätsfremde Schutzbehauptungen gewertet. Indem die Bf gegenüber dem Direktor der Sprengelschule eine rechtliche Übervorteilung aus ihrer Sichtweise in Betracht zieht, bestätigt sie damit indirekt die Bemühungen durch die Bildungsdirektion bzw. die an der Sprengelschule geschaffenen Voraussetzungen. Aufgrund der Handlungsweise der Bf entsteht der Eindruck, dass die Bf alles vorbringt bzw. unternimmt, damit ihre Tochter keine Schule besuchen muss.

Wenn die Bf in der Beschwerde ausführt, dass x gerade speziellen Bedarf an musikalischer Förderung hat, ist auf die Stellungnahme der Leiterin der Volksschule x zu verweisen. Danach bedeutet dieser musikalische Schwerpunkt, dass mehr musikalische Aktivitäten auf dem Lehrplan stehen, um musikalisch hochwertige Ergebnisse zu erzielen. Bei lebensnaher Betrachtung fällt die Tochter der Bf aufgrund der dargelegten Zustände nicht in die Zielgruppe einer derartigen Schulausrichtung. Im Sinne lebensnaher Betrachtung kann daher – wie von der Leiterin der Volksschule x angesprochen – nur eine musiktherapeutische Beschulung von der Bf gemeint sein. Diese Sichtweise wird auch durch den in der Beschwerde genannten Ambulanzbrief des Ordensklinikums x vom 14. September gestützt. Darin ist ua. als Therapieempfehlung „Musikgarten im Rahmen der Musikschule als pädagogische Förderung“ genannt. Auf der Homepage der Musikschule Linz ist das Unterrichtsfach „Musikgarten“ folgendermaßen erklärt: „Durch den spielerischen Umgang mit Musik und Bewegung entdecken die Kinder ihre eigene Musikalität und Kreativität und die Lust, sich aktiv mit Musik zu

beschäftigen. Im prozessorientierten Unterricht werden musikalische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt. Die Gruppensituation bietet viele Gelegenheiten sozialen Spürsinn zu entwickeln.
Unterrichtsform: Gruppenunterricht bis maximal 10 Kinder in Begleitung von einem/r Erwachsenen
Eintrittsalter: ab 3 Jahren.“

Aufgrund der geschilderten Gegebenheiten geht objektiv und eindeutig hervor, dass an der Sprengelschule bessere Rahmenbedingungen für die Förderung der Tochter der Bf gegeben sind als an der sprengelfremden Schule.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl 35/1992 idF LGBl 57/2023 lautet wie folgt:

„§ 47
Sprengelfremder Schulbesuch und Schulbesuch
nicht schulpflichtiger Personen

(1) Der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) ist - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bildungsdirektion zu beantragenden Bewilligung zulässig.

(2) Liegen die sprengelmäßig zuständige sowie die um die Aufnahme ersuchte sprengelfremde Schule im Gebiet ein und derselben Gemeinde und überschreiten ihre Sprengel die Gemeindegrenze nicht, so bedarf der sprengelfremde Schulbesuch dann keiner behördlichen Bewilligung, wenn über ein bei der Leitung der um die Aufnahme ersuchten Schule schriftlich einzubringendes Gesuch der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sowohl die Leitung der ersuchten sprengelfremden Schule als auch die Leitung der sprengelmäßig zuständigen Schule dem sprengelfremden Schulbesuch zustimmen. Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 5 Z 1 sind auf die Zustimmung der Schulleitungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten nicht längstens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch von der Schulleitung, an die das Gesuch (Abs. 2) gestellt worden ist, schriftlich mitgeteilt, dass die erforderlichen Zustimmungen vorliegen, so entscheidet über Antrag die Bildungsdirektion. Der Antrag ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Bildungsdirektion einzubringen.

(3a) Eine Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch ist nur gültig, wenn
1. keine Hinderungsgründe nach Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 5 Z 1 vorliegen,

2. die Einigung auch die Leistung von Gastschulbeiträgen (§ 53 Abs. 5) umfasst, wobei auch festgelegt werden kann, dass geringere oder keine Gastschulbeiträge zu leisten sind, und
3. die betroffenen Schulleitungen gehört wurden.

(3b) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schulpflichtigen haben beim gesetzlichen Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen zu beantragen. Dieser gesetzliche Schulerhalter hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über das Zustandekommen oder das Nichtzustandekommen einer Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch gemäß Abs. 3a so rechtzeitig zu informieren, dass eine rechtzeitige Antragstellung gemäß Abs. 1 bei der Bildungsdirektion möglich ist.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 ist zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,

2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder

3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 kann versagt werden, wenn

1. in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder

2. die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

(6) Im Verfahren über den Antrag (Abs. 1 bzw. 3) beträgt die Entscheidungsfrist abweichend vom § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zwei Monate; sie beginnt frühestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuchs zu laufen.

(7) Die Aufnahme eines sprengelfremden Pflichtschülers oder eines nicht Schulpflichtigen in eine öffentliche Berufsschule bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters nach Anhörung der Bildungsdirektion. Das diesbezügliche Gesuch ist vom Aufnahmewerber

unmittelbar bei der um die Aufnahme ersuchten Berufsschule einzubringen und von dieser weiterzuleiten.

(8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für die Aufnahme sprengelfremder Pflichtschüler aus anderen Bundesländern und für die Aufnahme von Pflichtschülern, die vom Besuch der sprengelmäßig zuständigen Schule ausgeschlossen wurden. Für die Aufnahme sprengelfremder Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern ist die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule notwendig."

IV.2. Nachdem die Gemeinde x als gesetzlicher Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule in ihrer Stellungnahme unmissverständlich klargestellt hat, dass der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch abgelehnt wird, ist von einer Verweigerung der Aufnahme durch die Gemeinde x im Sinne des § 47 Abs. 4 Z 1 POG 1992 auszugehen.

Die Ausnahmebestimmung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist im gegenständlichen Fall nicht anzuwenden, da unstrittig bescheidmäßig kein sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß § 8 Schulpflichtgesetz festgestellt wurde. Die belangte Behörde hat deshalb zu Recht den Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch abgewiesen. Es liegt ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z. 1 Oö. Pflichtschulgesetz 1992 vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führt obiter aus, dass auch bei bescheidmäßiger Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes dem Antrag unter Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung kein Erfolg beschieden sein wird. Bei lebensnaher bzw. objektiver Betrachtung sind nämlich eindeutig an der Volksschule x die wesentlich besseren Rahmenbedingungen für die Förderung der Tochter der Bf gegeben als an der Volksschule x.

Die Bf begründet den Antrag auf den Besuch der sprengelfremden Volksschule x damit, dass ihre Tochter zum Schuleinstieg individuelle und persönliche Betreuung in einer möglichst kleinen Klasse benötigt, da sie ansonsten überfordert wäre. Die Bf führt aus, dass in der Volksschule x ein kleiner Klassenverband gegeben wäre und auch eine Sonderpädagogin verfügbar wäre. Außerdem wäre die musikalische Einrichtung der Volksschule x für die minderjährige x ganz wichtig.

Aus den Feststellungen und der Beweiswürdigung stellt sich die Sachlage jedoch wie folgt dar:

Abgesehen von der räumlichen Herausforderung, dass an der Volksschule x keine Möglichkeit für das Wickeln von Kindern gegeben wäre, besuchen im laufenden Schuljahr jeweils 21 Kinder die beiden ersten Klassen – ohne Sonderpädagogin und ohne Schulassistenz. Eine Integrationsklasse mit entsprechender personeller Ausstattung wird nur auf der 4. Schulstufe geführt.

Nachdem x schulpflichtig ist und dem Sprengel der Volksschule Px angehört, ist an diesem Standort seit dem Schuljahr 2022/2023 ein Schulplatz für sie in einer Integrationsklasse mit einer zusätzlichen Sonderschullehrerin und einer Schulassistenz bereitgestellt. Im laufenden Schuljahr 2023/24 kann x diese erste Klasse besuchen, obwohl sie sich bereits im vierten Schulbesuchsjahr befindet. Die Assistenzstunden wurden bereits mit 22 Stunden angesetzt und werden bei einem tatsächlichen Besuch von x noch einmal erhöht (ca. plus 11 Stunden). Während der gesamten Unterrichtszeit ist somit eine Assistenz in der Klasse anwesend. Der Schulbesuch von x ist somit seitens der Bildungsdirektion und der Volksschule entsprechend vorbereitet worden.

Nachvollziehbar ist auch die Ansicht der Bildungsdirektion, dass die Sonderschule in Gmunden aufgrund der aufgezeigten Gegebenheiten (sh. Sachverhalt und Beweiswürdigung) die beste Lösung für x wäre. Diese Variante wird jedoch von der beschwerdeführenden Mutter vehement abgelehnt.

Zusammenfassend sind daher objektiv an der Sprengelvolksschule x wesentlich bessere Rahmenbedingungen für die Förderung von x gegeben als an der Volksschule x. Die von der Bf vorgebrachten Argumente der vorteilhafteren Beschulungsmöglichkeit in x entsprechen somit nicht der Realität.

Aus den angeführten Gründen wird daher festgehalten, dass selbst bei Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 47 Abs. 4 Z 1 (Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes) bei lebensnaher bzw. objektiver Betrachtung eindeutig an der Volksschule x wesentlich bessere Rahmenbedingungen für die Förderung der Tochter der Bf gegeben sind als an der Volksschule x. Die von der Bf vorgebrachten Einwände werden als realitätsfremde bzw. realitätsverweigernde Schutzbehauptungen gewertet. Auch im Fall der bescheidmäßigen Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes ist an der sprengelmäßig zuständigen Volksschule x eindeutig eine bessere sonderpädagogische Förderung möglich.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend wird obiter noch auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 2024, Ra 2023/10/0382-7, hingewiesen, mit der die Revision der Bf zurückgewiesen wurde. Gegenstand dieses Verfahrens war der Antrag der Bf auf sprengelfremden Schulbesuch in die Volksschule x von x für das Schuljahr 2022/2023.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger